

salité d'une manière affirmative. Or il s'agit ici d'un élément qui peut être laissé à l'appréciation du juge, et il n'existe aucun motif pour infirmer, à cet égard, celle formulée par l'instance précédente : il y a lieu en effet d'admettre, avec celle-ci, qu'un ouvrier prudent et rompu à son métier, comme l'était le défunt Brühlhart selon les données de l'instruction, n'eût certainement pas manqué d'interrompre le courant à haute tension qui lui a coûté la vie, si l'appareil interrupteur se fût trouvé plus à sa portée, et que l'accident eût été ainsi sans doute évité.

4. — Attendu que dans les circonstances particulières dans lesquelles se présente le cas actuel il se justifie d'admettre l'existence d'une faute grave à la charge de l'une et de l'autre des parties, et qu'en outre le dommage causé apparaît comme considérable, puisqu'il dépasse la somme de 10 000 fr. comme capital de la rente nécessaire à sa réparation intégrale, il n'y a pas lieu de faire subir d'ultérieure diminution à l'indemnité de 3000 fr. accordée à la demanderesse par la Cour cantonale.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté, et l'arrêt rendu entre parties par la Cour de Justice civile de Genève, le 31 janvier 1903, est maintenu.

6. Urteil vom 26. März 1903 in Sachen

Häring, Kl. u. Ver.-Kl., gegen **Schan**, Bfkl. u. Ver.-Bfkl.

Selbstverschulden. Kausalzusammenhang mit Verletzung. Zufall als Mitursache. — Bemessung der Entschädigung. (Verletzung der rechten Hand bei einem 24-jährigen Maschinenschreiner.)

A. Durch Urteil vom 10. Februar 1903 hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Klage in ihrem vollen Umfange abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Häring rechtzeitig und

formgemäß die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Anträgen: es seien ihm die in der Klage aufgestellten Rechtsbegehren a, b und c (siehe unten sub 1) in vollem Umfange zuzusprechen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter des Klägers die gestellten Berufungsanträge. Der Vertreter des Berufungsbeklagten schließt auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im April 1878 geborne Kläger war seit dem 26. Mai 1902 in der der Haftpflichtgesetzgebung unterstehenden Maschinenschreinerei des Beklagten in Solothurn als Maschinenschreiner bei einem Taglohn von 4 Fr. 20 Cts. angestellt. Am 7. Juli 1902 erlitt er bei seiner Arbeit an der sogenannten Kehlmaschine einen Unfall, über dessen — von dritten Personen nicht näher beobachteten — Hergang er bei seiner Einvernahme durch das Oberamt Solothurn-Nebern vom 8. Juli 1902 folgende Darstellung gab: Er habe Fensterstücke an der Kehlmaschine falzen und vorerst mit einem tannenen Holzstück einen Versuch machen wollen, um zu erproben, ob die Maschine gut gerichtet sei und der Falz richtig werde. Nachdem er das Probestück bereits durchgelassen und dasselbe mit der linken Hand habe wegheben wollen, sei es, weil der „Anschlag“ etwas zurückgegangen sei, wieder in die Maschine gekommen und alsdann gegen ihn zurückgeworfen worden unter der rechten Hand durch, bei welchem Anlaß er mit der Hand vorwärts und zum Teil in die Maschine geraten sei. Nach dem Unfälle konstatierten mehrere Mitarbeiter des Verunglückten, daß die beiden Anschläge der Maschine „lotterten“ und keine der Schrauben angezogen gewesen sei. Bis zum 12. August 1902 war der Kläger vollständig arbeitsunfähig. Der kleine Finger der rechten Hand mußte ihm bis auf das unterste Glied weggenommen werden, während die ebenfalls verletzten drei Mittelfinger der Hand zwar erhalten blieben, aber eine gesteigerte Druckempfindlichkeit an den Narben und eine geringe Verminderung der Beuge- und Streckfähigkeit der äußersten Glieder aufweisen. Die hierdurch bewirkte dauernde Einbuße an Erwerbsfähigkeit wird von den beiden gerichtlichen Experten, Dr. Bött und Dr. Pfähler, übereinstimmend auf 12—15 % veranschlagt.

Mit Klage vom 10. September 1902 stellte der Kläger gegen den Beklagten die Begehren, es habe ihm dieser aus Haftpflicht zu bezahlen: a. den entgangenen Arbeitslohn für 32 Tage gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mit 134 Fr. 40 Cts., wovon das bereits Bezahlte in Abrechnung gebracht werden könne. b. Für bleibenden Verlust an Erwerbsfähigkeit 5500 Fr. samt Zins à 5 % seit dem Unfallstage. c. Sämtliche Heilungs- und Verpflegungskosten. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage wegen Selbstverschuldens des Klägers an; eventuell bestritt er die Schadensberechnung, speziell hinsichtlich der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Annahme, daß die dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 % betrage.

Nach Aufnahme der (später näher zu erörternden) Beweise, (— Zeugeneinvernahme, Augenschein, technische und medizinische Expertise —) fällt die erste Instanz (Amtsgericht Solothurn-Nebern) am 12. Januar 1903 ihren Entscheid dahin aus, daß sie dem Kläger die Begehren a und c unbeschränkt und das Begehren b im reduzierten Betrage von 2000 Fr. zusprach. Dieses Urteil änderte das solothurnische Obergericht als Appellationsinstanz in der eingangs erwähnten Weise ab.

2. Die vom Beklagten erhobene Einrede des Selbstverschuldens gründet sich in tatsächlicher Beziehung darauf, daß der Kläger es unterlassen habe, bei Vornahme der fraglichen Arbeit den sogenannten Anschlag auf die Rehlmaschine festzuschrauben. Der Kläger stellt dieses übrigens durch Zeugen (Isler, Zingg) erhärtete Faktum nicht in Abrede. Streitig ist dagegen, ob dasselbe dem Kläger zum Verschulden anzurechnen sei. Sofern dies zu bejahen wäre, würde es sich im weitem fragen, ob jenes Verschulden als Ursache des Unfalles zu gelten habe und eventuell, sofern auch das zutreffen sollte, ob es die einzige rechtlich relevante Unfallursache sei oder ob nicht noch ein Zufall als selbständige Ursache den Unfall mit habe herbeiführen helfen und von diesem Gesichtspunkte aus die Ersatzpflicht des Beklagten nach den im bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Flury gegen schweizerische Industrie-Gesellschaft in Neuhausen (Amtl. Samml., Bd. XXIV, Nr. 58 S. 451 ff.) entwickelten Grundsätzen in reduziertem Maße bestehen bleibe.

3. Wenn es auch schwer halten mag, aus den Akten ein ganz

klares und vollständiges Bild von der Beschaffenheit und Funktion der in Frage stehenden Maschine und speziell von der Bedeutung des sogenannten Anschlages zu gewinnen, so darf immerhin nach dem vorhandenen Beweismateriale zunächst unbedenklich angenommen werden, daß die Unterlassung des Klägers, bei der betreffenden Arbeit den Anschlag gehörig festzuschrauben, sich als ein ihm zuzurechnendes Verschulden qualifiziert, und nicht etwa lediglich als ein bloßes entschuldbares Versehen. So bezeichnen die Experten sein Benehmen in dieser Beziehung ausdrücklich als ein unvorsichtiges. Wenn sie dabei dem Anschlag nicht die Eigenschaft einer eigentlichen Schutzvorrichtung beilegen, so tut dies nichts zur Sache. Denn damit wird bloß gesagt, daß er nicht seinem wesentlichen Zwecke nach Schutzvorrichtung sei, da er eben in erster Linie die Bestimmung hat, die Arbeit zu erleichtern, und weil er nicht bei allen Arbeiten sich verwenden läßt. Daß ihm aber die Experten in concreto, für die hier in Frage stehende Arbeit, eine Funktion auch als Schutzvorrichtung zuerkennen, geht gerade daraus deutlich hervor, daß sie die Unterlassung, ihn vermittelst richtigen Anschraubens gehörig zu verwenden, als Unvorsichtigkeit taxieren. Dem entsprechend erklären denn auch die Mitarbeiter des Klägers in ihren Zeugendepositionen übereinstimmend, daß das genügende Anschrauben des Anschlages für den richtigen Gebrauch der Maschine bei der betreffenden Arbeit durchaus erforderlich gewesen wäre. Der Kläger mußte dies als gelernter, mit der Funktion der Maschine vertrauter Arbeiter, ohne Zweifel ebenfalls gewußt und die Gefährlichkeit seines Beginns eingesehen haben, um so mehr, als er feststelltermäßig schon früher wegen seines zu verwegenen Vorgehens bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten an der Rehlmaschine ermahnt worden war. Übrigens scheint er dem Zeugen Isler gegenüber ausdrücklich eingestanden zu haben, daß ihn am Unfälle ein Fehler treffe. Nach all dem kann die Auffassung der ersten Instanz, es sei kein dem Kläger imputierbares Selbstverschulden nachgewiesen, nicht als richtig anerkannt werden.

4. In zweiter Linie ist auch der Kausalzusammenhang zwischen dem Selbstverschulden des Klägers und der erlittenen Verletzung als vorhanden anzusehen. Allerdings läßt sich auch über den genauen Hergang des Unfalles aus dem vorhandenen Aktenmateriale

eine nach allen Beziehungen vollständige und deutliche Vorstellung nicht gewinnen: An prozessualischen Feststellungen hierüber, auf welche das Bundesgericht seinen Entscheid gründen könnte, fehlt es in beiden kantonalen Urteilen. Augenzeugen scheinen beim Unfalle selbst nicht zugegen gewesen zu sein. Als positives Beweisergebnis hierüber figurirt in den Akten einzig die Deposition, welche der Kläger selbst über den Unfall am darauffolgenden Tage vor Oberamt Solothurn-Nebern abgegeben hat. Da die Richtigkeit dieser Deposition im Prozesse von keiner Partei und ebensowenig von den Vorinstanzen in Zweifel gezogen worden ist, so kann das Bundesgericht ohne weiteres darauf abstellen. Die klägerische Darstellung des Unfallereignisses lautet nun aber dahin: es sei das bereits durch die Maschine gelassene Probestück deshalb, weil der Anschlag etwas zurückgegangen sei, wieder in die Maschine gekommen und alsdann gegen den Kläger und unter dessen rechter Hand durch zurückgeworfen worden, bei welchem Anlaß der Kläger mit der Hand vorwärts und zum Teil in die Maschine geraten sei. Da das Zurückgehen des Anschlages, wie schon erwähnt, ermöglicht und bewirkt wurde durch die Unterlassung des Klägers, den Anschlag gehörig zu befestigen, so folgt daraus, daß diese (nach dem Gesagten vom Kläger als schuldhaft zu verantwortende) Unterlassung für den Unfall kausal ist. Damit will freilich nicht gesagt sein, daß der Kläger selbst bei gehöriger Befestigung des Anschlages sich nicht vielleicht trotzdem die erlittene Verletzung hätte zuziehen können. Aber derartige bloße Möglichkeiten genügen nicht, um dem klägerischen Verschulden die Bedeutung einer rechtlich erheblichen Unfallursache zu nehmen. Vielmehr müßten hiefür positive Tatumstände dargetan sein, aus denen sich mit Sicherheit ergäbe, daß das schuldhafte Benehmen des Klägers ein für den Eintritt des Unfallschadens entbehrliches Moment beim Hergange des Unfallereignisses gewesen ist. (Vgl. Amtl. Samml., Bd. XXIV, 2, Nr. 107, S. 914 ff.) An altennährigen Anhaltspunkten in diesem Sinne fehlt es aber des gänzlichen. Zu Unrecht macht insbesondere das Amtsgericht geltend, es seien im beklagischen Betriebe „auf der Rehlmaschine auch schon Unfälle zu verzeichnen gewesen, trotz Vorhandenseins der Anschläge“ (beziehungsweise richtiger Befestigung derselben). Denn aus den hiefür angerufenen Zeugenaussagen, speziell derjenigen

des Zeugen Isler, geht hervor, daß die betreffenden Verletzungen sich anlässlich von Arbeiten anderer Art ereigneten, als die vorliegende, namentlich wenn gefährlichere Fraisen zu benützen waren.

5. Nach dem Gesagten kann somit von einer Haftpflicht des Beklagten nur noch die Rede sein, wenn die schuldhafte Unterlassung des Klägers nicht als die alleinige Ursache des Unfalles zu gelten hat, sondern ein vom Kläger nicht zu verantwortender zufälliger Umstand, dem rechtlich die Bedeutung einer selbständigen Unfallursache zukommt, die Verletzung mit hat herbeiführen helfen. Auf Grund der Akten muß nun in der Tat der Unfall des Klägers in einer derartigen Ursachenkonkurrenz seine Erklärung finden. Von ausschlaggebender Bedeutung für diesen Punkt ist nämlich das Gutachten der technischen Experten: In bewußtem Gegensatz zum Standpunkte des Beklagten, welcher die Behauptung zum Expertenbeweis erstellt hatte, daß das Nichtanschauben des Anschlages einzig die Verletzung veranlaßt habe, erklären die genannten Sachverständigen bloß, es habe das Nichtanschauben zum Unfall „beigetragen.“ Nach ihrer Ansicht ist also in der von ihnen als Unvorsichtigkeit qualifizierten Unterlassung des Rekurrenten zwar eine, aber nicht die alleinige Ursache des Unfalles zu erblicken, sondern muß noch ein anderer Umstand zu dessen Auswirkung mitgeholfen haben. Bei dieser Meinungsäußerung der Experten handelt es sich nicht etwa um eine rechtliche, sondern um eine rein tatsächliche Würdigung des Falles, nämlich um die Tatfrage, ob nach der Funktion der Maschine und allen sonstigen faktischen Verhältnissen die Unterlassung des Anschraubens für sich genügt habe, um die Verletzung herbeizuführen, oder ob sich deren Eintritt nur durch das Hinzukommen eines weiteren Umstandes erklären lasse. Demnach hat aber das Bundesgericht die Auffassung der zur Beurteilung dieser Frage in erster Linie kompetenten Sachkundigen zu der seinigen zu machen, da irgend welche besondere im gegenteiligen Sinne sprechende Gründe nicht vorliegen. Allerdings sprechen sich nun die Experten darüber nicht aus, worin sie jenes weitere Moment erblicken, welches neben der Unterlassung des Anschraubens noch zum Unfall „beigetragen“ hat. Indessen bieten in dieser Hinsicht die Akten anderweitig genügende Auskunft, um die Angaben des Expertengutachtens zu ergänzen und dessen Standpunkt näher zu erklären und als richtig erschei-

nen zu lassen: Wie sich nämlich aus dem Unfallsprotokolle ergibt, war die unmittelbare Folge des Nichtfestschraubens des Anschlagens nur die, daß das fertige Arbeitsstück beim Wegnehmen mit der linken Hand von der Maschine wieder erfaßt und gegen den Kläger zurückgeschlagen wurde. Dieses Zurückschlagen allein hat den Unfall aber noch nicht veranlaßt, sondern die Verletzung ist erfolgt, weil „bei diesem Anlaß“ der Kläger mit der rechten Hand in die Maschine kam. Weßhalb er mit dieser Hand, die er ja zum Wegnehmen des Stückes gar nicht benützt hatte, und trotzdem das Stück gegen ihn zurückgeschlagen wurde, vorwärts in die Maschine geriet, ist nicht aufgeklärt. Daß das eine notwendige Folge des Zurückwerfens des Arbeitsstückes war, ist nicht behauptet und ist auch nach Lage der Umstände gar nicht wahrscheinlich. Erklärt ja doch der Beklagte selbst, die Gefährlichkeit des Nichtfestschraubens des Anschlagens bestehe darin, daß dann, „beim Vorwärtsbewegen des Arbeitsstückes die Hand in die Maschine geraten“, während in casu die Arbeit vom Kläger vollendet war, als die Verletzung erfolgte. Es ist daher nur die Alternative möglich, daß der Kläger entweder durch eine neue unvorsichtige Handlung seine Hand mit der Fraise in Berührung gebracht hat, oder daß ein Ausglitschen oder sonst ein zufälliges Moment eine Rolle gespielt hat. Da nun aber eine solche neue Unvorsichtigkeit nicht einmal behauptet ist und jedenfalls auch durch die Akten nicht erwiesen werden könnte, so bleibt nur noch die Möglichkeit der Annahme eines Zufalles und es fragt sich nur noch, ob ein solcher Zufall vom Kläger, als er das Festschrauben des Anschlagens unterließ, vorausgesehen werden mußte, in welchem Falle er auf Rechnung des klägerischen Verschuldens zu setzen und ihm als notwendige Folge derselben zuzurechnen ist, oder ob eine solche Voraussicht nicht möglich war und der Zufall somit als selbständige neue Ursache des Unfalles zu betrachten ist.

Diese Frage ist in letzterem Sinne zu lösen mit Rücksicht auf folgende Erwägungen:

Sowohl aus den Zeugenaussagen wie dem Gutachten der Experten resultiert, daß es viele Arbeiten gibt, welche an der Reilmaschine ohne Anschlag vorgenommen werden müssen, und auch der Kläger wird natürlich solche Arbeiten schon wiederholt ver-

richtet haben. Die Gefahr, daß ein Arbeitsstück, das schon bearbeitet ist, beim Zurücknehmen von der Maschine erfaßt und zurückgeschlagen wird, muß also bei diesen Arbeiten in gleichem wenn nicht noch in erhöhtem Maße bestehen. Daß dem Kläger hiebei früher schon einmal die Hand in die Maschine gekommen sei, ist nun aber nicht festgestellt; allerdings hat er früher einmal einen leichten Unfall an der Fraise erlitten, dessen Ursache ist aber nicht aufgeklärt. Somit kann nicht gesagt werden, daß er das Ereignis, welches im vorliegenden Fall dazu führte, daß seine rechte Hand, mit welcher er im Moment an der Maschine ja gar nicht manipulierte, in die Fraise kam, habe voraussehen müssen oder nur können. Die nächste, jedem offensichtliche Gefahr, welche derjenige auf sich nimmt, der den Anschlag nicht festschraubt, ist, wie erwähnt, nur die, daß beim Anschieben des Arbeitsstückes an die Fraise die dabei beschäftigten Hände in die Fraise geraten; auch hier kann der Zufall eine Rolle spielen, da ja, wie der vorliegende Fall zeigt, eine Verletzung nicht die notwendige Folge hievon ist. Während aber in diesem Falle die Gefahr so immanent und so offenkundig ist, daß sie Jedem vor Augen stehen muß, und daher mit Recht, wenn ein Unfall vorkommt, dem dabei mitwirkenden Zufall keine selbständige Rolle in der Kausalitätskette beigemessen wird, kann das Gleiche nicht gesagt werden da, wo eine gar nicht beschäftigte Hand nach Fertigstellung der Arbeitsstücke noch verletzt wird.

Hat nach all dem beim vorliegenden Unfälle neben dem klägerischen Verschulden ein Zufall mitgewirkt und muß in Rücksicht auf denselben die Haftpflicht bestehen bleiben, so darf ihm doch nach den obwaltenden Umständen keine dem Verschulden des Klägers gleichwertige Bedeutung als Unfallsursache beigelegt werden. Vielmehr rechtfertigt es sich, dieses zufällige Moment beim Unfallsbergange nur mit einem Drittel in Anschlag zu bringen und dementsprechend die Ersatzpflicht des Beklagten zu rebuzieren.

6. Für die Bemessung der Entschädigung fällt in Betracht: Der bisherige Taglohn des Klägers belief sich auf 4 Fr. 20 Cts., was einen Jahresverdienst von 1260 Fr. ergibt. Wenn die erste Instanz gestützt auf die technischen und medizinischen Expertisen die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, welche Kläger durch den Unfall erlitten hat, auf 15 % veranschlagte, so liegt kein

Grund vor, hievon abzugehen. Hiernach beträgt der jährliche Erwerbsausfall 189 Fr., wovon zwei Drittel in Hinsicht auf das Verschulden des Klägers in Wegfall kommen. Der verbleibende Betrag von 63 Fr. ist ferner, um der Abnahme der klägerischen Arbeitsfähigkeit in spätern Jahren Rechnung zu tragen, auf 50 Fr. herabzusetzen. Der Wert einer lebenslänglichen Rente, zum Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$ berechnet und auf das Alter von 24 Jahren, in welchem der Kläger steht, gestellt, beläuft sich auf 980 Fr. 40 Cts., welcher Betrag somit, auf 1000 Fr. aufgerundet, und vom Unfallstige hinweg zu 5% verzinsbar, dem Kläger als Entschädigung für dauernde, teilweise Erwerbseinbuße zuzusprechen ist. Sodann scheint es angemessen, den für die vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit eingeklagten Betrag von 134 Fr. 40 Cts., unter Anrechnung natürlich des bereits daraufhin Empfangenen, mit der ersten Instanz in voller Höhe gutzuheißen und von einer Reduktion wegen Verschuldens Umgang zu nehmen. Das nämliche hat für das zweite accessorische Begehren auf Ersatz der Heilungs- und Verpflegungskosten zu gelten. Dem Zuspruche desselben steht speziell auch nicht entgegen, daß es hier der Kläger an einer ziffermäßigen Angabe und Spezifikation des Geforderten hat fehlen lassen, da seitens des Beklagten hiegegen nichts eingewendet worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird dahin für begründet erklärt, daß der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger zu bezahlen hat:

a. Als Ersatz für dauernde Einbuße an Erwerbsfähigkeit 1000 Fr. samt Zins à 5% seit 7. Juli 1902;

b. Als Ersatz für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit 134 Fr. 40 Cts., unter Anrechnung des allfällig bereits daraufhin Empfangenen;

c. Den Betrag der durch den Unfall entstandenen Heilungs- und Verpflegungskosten.

III. Obligationenrecht. — Code des obligations.

7. Urteil vom 17. Januar 1903 in Sachen **Werk**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Serber**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Werkvertrag über eine Dampfmaschine mit Kondensator. Irrtum über benötigtes Wasserg quantum; Verweigerung der Annahme seitens des Bestellers; Erfüllungsklage des Unternehmers. — Zugesicherte Eigenschaften? (Art. 358 O.-R.). — Abschluss durch Stellvertreter? — Behauptetes Nichtzustandekommen des Vertrages wegen Mangels der Einigung über einen Hauptpunkt (Art. 1 O.-R.). — Wesentlicher Irrtum: Irrtum über Eigenschaften, Art. 19 Ziff. 3 O.-R. — Abweisung der Klage wegen Mangels einer vorausgesetzten Eigenschaft, Art. 358 O.-R.

A. Durch Urteil vom 28. Oktober 1902 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage: In Aufhebung des angefochtenen Urteils sei die Klage gutzuheißen, eventuell die Sache zur Aktenvervollständigung und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

C. Der Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung und Befätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Dr. Serber bestellte für seine Wollerei am 14. Mai 1901 bei dem Kläger, der in Basel eine Maschinenfabrik betreibt, eine sogenannte Tandem-Compound-Dampfmaschine mit Kondensator, 10 effektive Pferdekkräfte leistend, zu 3300 Fr. (wovon laut Kostenvoranschlag 2800 Fr. für die Maschine und 500 Fr. für den Kondensator berechnet sind), zahlbar $\frac{1}{3}$ bei Versandt des Hauptmaterials, $\frac{1}{3}$ drei Monate nach Montierung, Rest sechs Monate nach Faktura, Montage-Kosten extra. Diese Bestellung vermittelte der Bruder des Klägers, E. H. Werk, der